S 1 LW 16/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Alterssicherung der Landwirte Beitragserstattung Beitragsübertragung Ausschlussregelung Sperrwirkung Stichtag landwirtschaftlicher Unternehmer Lückenlosigkeit rentenrechtliche Zeiten eigenständige Sicherung der Landwirtsehegatten Weiterversicherter Befreiung von der Versicherungspflicht Zahlungsfiktion
Leitsätze	Eine gemäß § 92 ALG ab 1.1.1995 wirksame Beitragszahlungsfiktion berührt nicht die Anwendung des § 117 Abs 2 ALG , wonach eine Beitragserstattung ausgeschlossen ist, soweit am 31.12.1994 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt wurden
Normenkette	ALG § 1 Abs 3 ALG § 17 ALG § 18 ALG § 75 Nr 1 ALG § 84 Abs 2 ALG § 92 Abs 1 S 1 ALG § 117 Abs 1 S 1 Buchst a ALG § 117 Abs 2 GAL § 14 GAL § 27 GAL § 27a Abs 1 S 1 Nr 1 Buchst a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 LW 16/00
Datum	26.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 LW 22/01
Datum	13.12.2001

3. Instanz

Datum	24.04.2003

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. Dezember 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten die Erstattung von im Zeitraum von August 1974 bis September 1984 gezahlten BeitrÃ¤gen.

Die 1940 geborene KlÃ¤gerin war in erster Ehe mit dem Landwirt W. G. verheiratet. Nach dessen Tod im Juni 1974 fÃ¼hrte sie das Unternehmen weiter und entrichtete als beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmerin im streitumfassten Zeitraum fÃ¼r 122 Kalendermonate BeitrÃ¤ge zur Altershilfe der Landwirte. Im MÃ¤rz 1992 heiratete sie den Landwirt G. S. und ist als Landwirtsehegatte seit dem 1. Januar 1995 gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 3 Gesetz Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) versicherungspflichtig; gemÃ¤Ã Â§ 92 ALG gelten fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 1992 bis 31. Dezember 1994 BeitrÃ¤ge ihres Ehemannes auch fÃ¼r sie als gezahlt. Laut Schreiben der Beklagten vom 30. Mai 2000 erfÃ¼llte die KlÃ¤gerin auf Grund der zu diesem Zeitpunkt zu berÃ¼cksichtigenden Beitragszeiten nicht die Wartezeit fÃ¼r eine Altersrente. Den im Juli 2000 gestellten Antrag auf Erstattung der streitumfassten (nicht rentenwirksamen) BeitrÃ¤ge lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 31. August 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2000 ab. Das von der KlÃ¤gerin angerufene Sozialgericht Hildesheim (SG) hat mit Urteil vom 26. Juni 2001 die Beklagte verurteilt, die von der KlÃ¤gerin gezahlten BeitrÃ¤ge antragsgemÃ¤Ã zu erstatten. Auf die Berufung der Beklagten ist diese Entscheidung durch Urteil des Landessozialgerichts Niedersachen (LSG) vom 13. Dezember 2001 aufgehoben worden. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Nach Â§ 117 ALG komme eine Beitragserstattung ua nur dann in Betracht, wenn fÃ¼r 180 Kalendermonate BeitrÃ¤ge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt worden seien. Diese Voraussetzung sei mit nach Â§ 92 ALG â zugesplittetenâ BeitrÃ¤gen des Ehemannes nicht zu erfÃ¼llen. Damit hÃ¤tten allein RentenansprÃ¼che der ab Januar 1995 in die Versicherungspflicht einbezogenen Landwirtsehegatten, jedoch nicht BeitragserstattungsansprÃ¼che begrÃ¼ndet werden sollen. Dies folge auch aus den Gesetzesmaterialien, wonach die Regelung des Â§ 117 Abs 2 ALG klarstelle, dass BeitrÃ¤ge, die bereits nach dem frÃ¼heren Recht des Gesetzes Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte (GAL) nicht hÃ¤tten

erstattet werden kÃ¶nnen, auch kÃ¼nftig nicht erstattet wÃ¼rden.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung von Â§ 117 Abs 2, Â§Â§ 75, 76 ALG. Die Ausschlussregelung in Â§ 117 Abs 2 ALG treffe auf sie nicht zu, weil Â§ 92 ALG gerade fingiere, dass die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Ehegatten gezahlt seien. Dies beziehe sich notwendigerweise auf BeitrÃ¤ge nach dem GAL und mÃ¼sse gleichermaÃen fÃ¼r AnsprÃ¼che auf Renten wie auf Beitragserstattung (hier im Rahmen des Â§ 117 ALG) Anwendung finden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG Niedersachsen vom 13. Dezember 2001 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Hildesheim vom 26. Juni 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt unter nÃ¤herer Darlegung die angefochtene Entscheidung.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Das LSG hat den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Beitragserstattung in Ergebnis und BegrÃ¼ndung zutreffend verneint. Der KlÃ¤gerin steht eine Erstattung der von August 1974 bis September 1984 als landwirtschaftliche Unternehmerin gezahlten BeitrÃ¤ge unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1. Ein Anspruch nach den Bestimmungen des GAL, welches mit Inkrafttreten des ALG zum 1. Januar 1995 entfallen ist (Art 48 Abs 1 iVm Art 47 Nr 1 Agrarsozialreformgesetz (ASRG) 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl I S 1890), ist Ã¼bergangsrechtlich nicht mehr herzuleiten, weil keine der â in Â§ 94 ALG â genannten Ausnahmeregelungen greift (zu Vorstehendem nÃ¤her Senatsurteil vom 2. Dezember 1999, SozR 3-5850 Â§ 27a Nr 3 S 10). Ein Erstattungsanspruch nach dem damals einschlÃ¤gigen Â§ 27a Abs 1 Satz 1 GAL ergibt sich auch mit Blick auf einen mÃ¶glichen Herstellungsanspruch wegen eines Beratungsmangels nicht; denn die KlÃ¤gerin hatte nicht â wie erforderlich â mindestens 180 Kalendermonate BeitrÃ¤ge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt (vgl Â§ 27a Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a GAL).

2. Â§ 117 Abs 1 ALG begrÃ¼ndet ebenfalls keinen Anspruch der KlÃ¤gerin; diese Bestimmung trifft folgende (Ã¼bergangsrechtliche (vgl Senatsurteil vom 2. Dezember 1999, SozR 3-5850 Â§ 27a Nr 3 S 11)) Regelung:

Personen, die am 31. Dezember 1994

a) fÃ¼r 180 Kalendermonate BeitrÃ¤ge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben,

b) als Landwirt oder unabhÃ¤ngig von einer TÃ¤tigkeit als Landwirt oder mitarbeitender FamilienangehÃ¶riger nicht beitragspflichtig waren und

c) mit den gezahlten BeitrÃ¤gen bei Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Rente wegen Alters nicht gehabt hÃ¤tten,

werden innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht auf Antrag die BeitrÃ¤ge, die sie als Landwirt entrichtet haben, erstattet. Â§ 76 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 bis 4 ALG ist anzuwenden.

Die KlÃ¤gerin hat nicht die geforderten 180 Kalendermonate BeitrÃ¤ge als Landwirt gezahlt (Â§ 117 Abs 1 Satz 1 Buchst a ALG). Dies gilt im Ãbrigen unabhÃ¤ngig davon, ob insoweit die ihr gemÃ¤Ã Â§ 92 ALG zugeordneten BeitrÃ¤ge ihres Ehemanns als solche BeitrÃ¤ge anzusehen sind. Denn mit den streitigen 122 Kalendermonaten BeitrÃ¤gen zuzÃ¼glich der gemÃ¤Ã Â§ 92 ALG â zugesplittetenâ 34 Kalendermonate BeitrÃ¤ge erreichte die KlÃ¤gerin nicht die geforderte Grenze. Des Weiteren hat sie ihren Erstattungsantrag â worauf die Beklagte bereits hingewiesen hat â nicht binnen zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht im September 1984 gestellt.

3. Ob bei der KlÃ¤gerin die Voraussetzungen des Â§ 75 Nr 1 ALG gegeben sind, wonach Versicherten, die die Wartezeit von 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfÃ¼llen kÃ¶nnen, BeitrÃ¤ge auf Antrag erstattet werden, kann offen bleiben. Im ALG hat der Gesetzgeber das Recht der landwirtschaftlichen Alterssicherung grundlegend â weitgehend nach dem Vorbild der gesetzlichen Rentenversicherung â umgestaltet und dabei die Erstattung von BeitrÃ¤gen Ã¤hnlich wie dort (vgl Â§ 210 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)) geregelt (Â§Â§ 75 bis 77 ALG). Wegen des in der Vergangenheit getragenen Risikos (GewÃ¤hrung von ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente und Rehabilitationsleistungen; vgl GLA-Kommentar Â§ 76 ALG 1.1) werden ehemaligen Landwirten die zur Alterssicherung gezahlten BeitrÃ¤ge â wie in der gesetzlichen Rentenversicherung â nunmehr nur noch zur HÃ¤lfte erstattet (Â§ 76 Abs 1 ALG). Der Senat hat bereits entschieden, dass auch die Beitragserstattung nach Â§ 75 ALG durch die in Â§ 117 Abs 2 ALG getroffene Regelung insoweit eingeschrÃ¤nkt wird (vgl Senatsurteil vom 11. Dezember 2002 â B 10 LW 9/01 R -, nicht verÃ¶ffentlicht, unter Hinweis auf BT-Drucks 12/7599 S 19; dazu auch das Senatsurteil vom heutigen Tage in der Rechtssache B 10 LW 15/02 R). Dagegen greift auch nicht der Einwand durch, Â§ 117 Abs 2 ALG treffe nur eine Ã¼bergangsrechtliche Ausschlussregelung (vgl das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19. August 1999, L 5 Lw 5/98, EzS 60/124).

Nach Â§ 117 Abs 2 ALG werden BeitrÃ¤ge fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1995 nicht erstattet, soweit am 31. Dezember 1994 keine BeitrÃ¤ge zur Altershilfe fÃ¼r Landwirte gezahlt wurden â worauf im Folgenden (unter 4.) nÃ¤her eingegangen wird â und nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht eine Erstattung von BeitrÃ¤gen ausgeschlossen war. Diese Bestimmung sperrt somit die Erstattung von nach dem GAL entrichteten BeitrÃ¤gen, wenn zwei Bedingungen â kumulativ â vorliegen:

â□□ keine Beitragszahlung am 31. Dezember 1994

â□□ Ausschluss der Beitragserstattung nach altem Recht.

Die Regelung macht deutlich, dass der Systemwechsel vom GAL zum ALG nicht per se die Erstattung von nach altem Recht entrichteten BeitrÃ¤gen ausschlieÃ□t, denn dann hÃ¤tte es des Â§ 117 ALG insgesamt nicht bedurft. Sie stellt weiter ausdrÃ¼cklich klar, dass BeitrÃ¤ge, die â□□ wie auch hier â□□ nach dem alten Recht (des GAL) nicht erstattet werden konnten, grundsÃ¤tzlich auch kÃ¼nftig nicht erstattet werden. Davon macht das Gesetz nur in den FÃ¤llen eine Ausnahme, in denen am 31. Dezember 1994 BeitrÃ¤ge gezahlt wurden. FÃ¼r diese erÃ¶ffnet sich die MÃ¶glichkeit einer (hÃ¤lftigen) Beitragserstattung.

4. Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf die Erstattung von vor dem 1. Januar 1995 (also auch â□□ wie hier â□□ von August 1974 bis September 1984) entrichteten BeitrÃ¤gen wird durch Â§ 117 Abs 2 ALG ausgeschlossen. Dessen Sperrwirkung wÃ¼rde aus der Sicht der KlÃ¤gerin nur dann nicht greifen, wenn sie unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 92 ALG so zu behandeln wÃ¤re, als hÃ¤tte sie am 31. Dezember 1994 BeitrÃ¤ge zur Altershilfe fÃ¼r Landwirte gezahlt. Dies ist indessen zu verneinen.

a) Bereits der Gesetzeswortlaut trÃ¤gt das Begehren der KlÃ¤gerin nicht. Nach der am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Regelung des Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG (idF des Gesetzes vom 15. Dezember 1995, geÃ¤ndert mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 durch Gesetz vom 21. MÃ¤rz 2001, BGBl I 403 (die einschlÃ¤gige Ã□nderung ist vorliegend nicht erheblich)) gelten fÃ¼r die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, fÃ¼r die der andere Ehegatte BeitrÃ¤ge als Landwirt nach Â§ 14 GAL gezahlt hat, BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Ehegatten als gezahlt. Durch diese Bestimmung wird die KlÃ¤gerin hinsichtlich der BeitrÃ¤ge begÃ¼nstigt, die ihr Ehemann, G. S. , seit der EheschlieÃ□ung im MÃ¤rz 1992 gemÃ¤Ã□ Â§ 14 GAL entrichtet hatte. Wenn auch entsprechende Beitragszahlungen zu Gunsten des Kontos der KlÃ¤gerin fingiert werden, so ist doch zu beachten, dass die Zahlungsfiktion erst mit dem Inkrafttreten des ALG wirksam werden konnte.

Nach dem 1. Januar 1995 als gezahlt geltende BeitrÃ¤ge sind iS der in Â§Â§ 17 und 18 ALG gefassten Bestimmungen fÃ¼r anrechenbare bzw rentenrechtliche Zeiten (â□□fÃ¼r die BeitrÃ¤ge â□¦ gezahlt sindâ□□) begrifflich eingeschlossen (vgl entsprechend GLA-Kommentar Â§ 17 ALG 1.2, Â§ 18 ALG 1.1), weil das Gesetz mit der Wendung â□□gezahlt sindâ□□ auf den im Zeitpunkt seiner Anwendung vorliegenden Beitragsstatus abstellt. Insoweit unterscheidet sich der dortige Gesetzeswortlaut signifikant von jenem des Â§ 117 Abs 2 ALG, wo formuliert wird: â□□soweit am 31. Dezember 1994 keine BeitrÃ¤ge zur Altershilfe fÃ¼r Landwirte gezahlt wurdenâ□□. Hierbei kommt es auf einen am Stichtag (bzw fÃ¼r den Monat Dezember 1994) erfolgten Beitragszahlungsvorgang an. Ein solcher ist fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht festzustellen. Denn seinerzeit wurden nur BeitrÃ¤ge durch den Ehemann der KlÃ¤gerin fÃ¼r diesen selbst gezahlt. Anderenfalls bedÃ¼rfte es nicht der besonderen Regelung des Â§ 92 ALG.

b) Die Gesetzessystematik bestÃ¤tigt diese Auslegung. Die von der Beitragszahlungsfiktion erfassten Zeiten gelten als rentenrechtliche Zeiten der KlÃ¤gerin, wie auch die gesetzliche Ãberschriftenfolge vor Â§ 92 ALG erhellt: â FÃ¼nftes Kapitel. Sonderregelungen. FÃ¼nfter Unterabschnitt. Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r Renten. Vierter Titel. Rentenrechtliche Zeitenâ. Dies spricht dagegen, aus der Regelung des Â§ 92 ALG die Schlussfolgerung zu ziehen, die betreffenden BeitrÃ¤ge sollten nicht nur eine rentenrechtliche Anrechnung, sondern auch eine Beitragserstattung ermÃ¶glichen.

c) SchlieÃlich lÃ¤sst sich auch aus der Auslegung des Gesetzes nach Sinn und Zweck kein Argument fÃ¼r die KlÃ¤gerin gewinnen. Dies folgt zum einen aus dem mit Â§ 92 ALG verfolgten Ziel einer eigenstÃ¤ndigen Sicherung der Landwirtsehegatten; zum anderen sollte durch das in Â§ 117 Abs 2 ALG enthaltene Tatbestandsmerkmal einer am 31. Dezember 1994 erfolgten Beitragszahlung den von Â§ 92 ALG begÃ¼nstigten Landwirtsehegatten kein Zugang zu einer altrechtlich ausgeschlossenen Beitragserstattung erÃ¶ffnet werden.

aa) Wie auch von der Beklagten zutreffend dargelegt, war die Beitragszahlungsfiktion nach Â§ 92 ALG von vornherein als Mittel angelegt, die mit der EinfÃ¼hrung des ALG durch das ASRG 1995 verbundene eigenstÃ¤ndige Sicherung der Landwirtsehegatten (dazu eingehend die Senatsurteile vom 12. Februar 1998, BSGE 81, 294 = SozR 3-5868 Nr 1, und vom 25. November 1998, BSGE 83, 145 = SozR 3-5868 Â§ 1 Nr 2; s auch Urteil vom 17. April 2002, SozR 3-5868 Â§ 1 Nr 5 S 35, 38 f) durch eine entsprechende Beitragsgrundlage zu stÃ¼tzen. Mit den danach zugerechneten BeitrÃ¤gen wurde es mÃ¶glich, dass mit dem Inkrafttreten des ALG von Anfang an RentenansprÃ¼che der neu in die Versicherung einbezogenen Ehegatten begrÃ¼ndet werden konnten (vgl GLA-Kommentar Â§ 92 ALG 1.3). Dass aber keine Erweiterung der MÃ¶glichkeit einer Erstattung alter BeitrÃ¤ge beabsichtigt war, zeigt schon die ursprÃ¼ngliche GesetzesbegrÃ¼ndung: â Absatz 1 bestimmt, dass die vor dem 1. Januar 1995 vom Landwirt gezahlten, fÃ¼r die Wartezeit anrechnungsfÃ¤higen BeitrÃ¤ge (Â§ 94) unter bestimmten Voraussetzungen auch seinem Ehegatten zugerechnet werdenâ (BR-Drucks 508/93 S 86 zu Â§ 96).

bb) Es ist auch mit dem Sinn der Sperrwirkung des Â§ 117 Abs 2 ALG nicht zu vereinbaren, die Beitragszahlungsfiktion iS von Â§ 92 ALG zur ErfÃ¼llung des dort vorgesehenen stichtagsgebundenen Beitragszahlungserfordernisses ausreichen zu lassen. Wenn Â§ 117 Abs 2 ALG (fÃ¼r den Ausschluss der Beitragserstattung) an die (fehlende) Beitragszahlung am Stichtag 31. Dezember 1994 anknÃ¼pft, rechtfertigt sich dies im Blick auf jene Versicherten, die am Stichtag â insbesondere als aktiver Landwirt (Â§ 14 GAL) oder als Weiterversicherter (Â§ 27 GAL) â BeitrÃ¤ge gezahlt haben. Diese Beitragszahler kommen nicht in den Genuss des Â§ 117 Abs 1 ALG, der gerade ein Fehlen der Beitragspflicht an dem betreffenden Stichtag voraussetzt. Diese Vorschrift betrifft Personen, die nach altem Recht eine Beitragserstattung beanspruchen konnten. Wie vom Senat bereits ausgefÃ¼hrt, hat der Gesetzgeber nÃ¤mlich durch Â§ 117 Abs 1 ALG den nach Â§ 27a GAL Anspruchsberechtigten fristgebunden noch die Vollerstattung belassen (Urteil vom 25. Mai 2000, SozR 3-5868 Â§ 44 Nr 1 S 1, 6). Â§ 117 Abs 2 ALG ergÃ¤nzt diese

Regelung nun dahingehend, dass er solchen Personen, die am 31. Dezember 1994 zu den aktiven Beitragszahlern gehÃ¶rten und nach dem GAL (noch) keine Beitragserstattung beanspruchen konnten, die MÃ¶glichkeit einer Erstattung der (hÃ¤lftigen) BeitrÃ¤ge nach Â§Â§ 75, 76 ALG erÃ¶ffnete. Diese Regelung dÃ¼rfte vor allem fÃ¼r Weiterversicherte von Bedeutung sein:

Wer aus der Beitragspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer ausgeschieden war, konnte sich gemÃ¤Ã Â§ 27 GAL weiter versichern, wenn er dies innerhalb von zwei Jahren erklÃ¤rte; auch mit solchen BeitrÃ¤gen konnte die Anwartschaft aufrechterhalten werden (vgl Â§ 2 Abs 1 Buchst b GAL), allerdings mit der Verpflichtung zur lÃ¼ckenlosen Beitragsentrichtung bis zum Versicherungsfall (vgl Â§ 27 Abs 1 Satz 5 GAL; zum Prinzip der LÃ¼ckenlosigkeit vgl SenatsbeschlÃ¼sse vom 19. Oktober 2000 â B 10 LW 22/99 B â und 17. August 2000 â B 10 LW 7/00 B -, jeweils nicht verÃ¶ffentlicht, unter Hinweis auf das Urteil vom 21. MÃ¤rz 1991 â 4 RLw 1/90 -, RdL 1991, 262 mwN; weiter Senatsurteile vom 17. August 2000, SozR 3-5868 Â§ 92 Nr 1 S 1, 5; 25. Mai 2000, SozR 3-5868 Â§ 44 Nr 1 S 1, 5; 2. Dezember 1999, SozR 3-5850 Â§ 27a Nr 3 S 9, 11 f). Diese Verpflichtung wurde im Rahmen des mit dem ASRG 1995 bewirkten Systemwechsels (jetzt freiwillige Weiterversicherung nach Â§ 5 ALG; Aufgabe des Prinzips der LÃ¼ckenlosigkeit) durchbrochen, indem Â§ 84 Abs 2 ALG den bisherigen Weiterversicherten eine BefreiungsmÃ¶glichkeit erÃ¶ffnete (vgl Senatsurteil vom 19. Oktober 2000, SozR 3-5868 Â§ 84 Nr 2; zugleich ermÃ¶glichte Â§ 84 Abs 3 ALG noch fÃ¼r eine Ãbergangszeit eine Weiterversicherung entsprechend den Regeln des alten Â§ 27 GAL). Wer davon Gebrauch machte, konnte nach MaÃgabe der Â§Â§ 75, 76 ALG eine Beitragserstattung beanspruchen, ohne dass Â§ 117 Abs 2 ALG entgegenstand.

Wenn der Gesetzgeber durch das AnknÃ¼pfen an eine am 31. Dezember 1994 erfolgte Beitragszahlung in engen Grenzen solchen und Ã¤hnlichen Fallgestaltungen Rechnung tragen wollte, so wÃ¼rde es dem erkennbaren Sinn und Zweck des Â§ 117 Abs 2 ALG zuwiderlaufen, wenn altrechtlich nicht erstattungsfÃ¤hige BeitrÃ¤ge unter Heranziehung einer erst ab 1. Dezember 1995 wirksamen Beitragszahlungsfiktion doch noch erstattet werden kÃ¶nnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024